

GEMEINDE STAKENDORF

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 SOWIE DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "ORTSRAND, SÜDLICH DER DORFSTRASSE UND WESTLICH DES MÜHLENWEGES"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 25. September 2023

Stellungnahmen

zur erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB **Verfahrensteil 3**, Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Verfahrensteil 3

Erneute Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 14. August 2023

Erneute öffentliche Auslegung: 21.08.2023 bis einschl. 22.09.2023

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Stakendorf geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Kreis Plön
vom 22.09.2023**

1. Folgende Unterlagen wurden vorgelegt: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, Stand: 09.05.2023
 - Entwurf zur Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 5, Stand: 09.05.2023/16.05.2023
 - Bebauungskonzept zum B-Plan Nr. 5, AfS - Guntram Blank, Stand: 09.05.2023 Bestandsplan Biotoptypen, ALSE GmbH, Selent, Stand: 10.09.2019
 - Bestandskarte mit geplantem Ausgleich am Plangebiet, ALSE GmbH, Selent, Stand: 15.05.2023
 - Fachbeitrag zum Artenschutz, ALSE GmbH, Selent, Stand: 18.05.2021

Die Gemeinde Stakendorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für einen kleinen Campingplatz auf dem Grundstück eines Vorhabenträgers einzurichten. In sehr begrenztem

ANREGUNGEN

Umfang sollen sowohl Campinghütten als auch Stellplätze für Wohnmobile und ein kleiner Zeltplatz für Zelte und Wohnwagen (z.B. Falccaravans) entstehen.

Mit Schreiben vom 21. September 2023, durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stakendorf für das Gebiet „Ortsrand, südlich der Dorfstraße und westlich des Mühlenweges“ genehmigt.

2. Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** teilt mit:

Zu der vorgelegten Planung habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Der geplante 65 m lange Ersatzknick ist im Rahmen der Erschließung zum B-Plan herzustellen und gemäß der Gehölzartenliste B des Umweltberichts zu bepflanzen.

Der Nachweis über die Abbuchung der 595 m² aus dem Ökokonto 67.20.35 -Haßmoor- 2 im Kreis RD ist der UNB Plön nachzureichen.

Die im Artenschutzbericht beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen sind entsprechend umzusetzen bzw. einzuhalten.

3. Der **öff.-rechtl. Entsorgungsträger** teilt mit: inhaltlich verweise ich auf die Stellungnahme vom 08.10.2019 in dieser Sache, Anpassungen zur damaligen Stellungnahme habe ich fett markiert und unterstrichen.

In der Gemeinde Stakendorf gilt gem. § 15 Abs. 7 und 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bio-Abfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter von den Anwohnern an den Abfuhrtagen an die nächste mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen.

Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20 m von dieser nächsten befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 15 Abs. 6 AbfS).

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die gegebenen Hinweise werden im Zuge der Umsetzung beachtet.

Der Nachweis über die Abbuchung aus dem Ökokonto wird zu gegebener Zeit nachgereicht und der Hinweis insofern beachtet.

Es ist beabsichtigt, einen internen Müllsammelstandort innerhalb des Plangebietes im Bereich des Sanitärgebäudes anzulegen. Die Müllbehälter werden dann am Abfuhrtag vom Betreiber an die nächste, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße herangestellt. Dies ist der Mühlenweg. In die Begründung wurden bereits entsprechende Erläuterungen aufgenommen.

ANREGUNGEN

Das bedeutet, dass die Bioabfall-Behälter (und Restabfallbehälter unter 7701 Volumen) vom Campingplatzbetreiber an den Leerungstagen direkt an der nächsten mit einem Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden müssen, da sich der im B-Plan vorgesehene Sammelplatz im Bereich des Sanitätsgebäudes nicht direkt am Straßenrand befindet und die Zufahrt zum Campingplatz mangels Befestigung und mangels ausreichend dimensionierter Wendemöglichkeit nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren wird. Das bedeutet, dass die Bioabfall-Behälter (und Restabfallbehälter unter 7701 Volumen) vom Campingplatzbetreiber an den Leerungstagen direkt an der nächsten mit einem Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden müssen, da sich der im B-Plan vorgesehene Sammelplatz im Bereich des Sanitätsgebäudes nicht direkt am Straßenrand befindet und die Zufahrt zum Campingplatz mangels Befestigung und mangels ausreichend dimensionierter Wendemöglichkeit nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren wird.

4. Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit: Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

5. Die **untere Wasserbehörde** teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung ausreichend. Gegen den derzeitigen Planungsstand bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht erstellt.

Die Gemeinde Stakendorf ist für die im B-Plan Nr. 5 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Stakendorf betreibt die Gemeinde zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen die Mischwasserkanalisation auf ihren baulichen Zustand und ihre hydraulische Auslastung hin überprüft worden. Die hydraulische Untersuchung des Ing.-Büros Hauck vom 15.03.2022 kommt zu dem Schluss, dass die vorhandene

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die relevanten Hinweise wurden bereits in die Begründung übernommen.

Der Aussage der Wasserbehörde das trotzdem festzustellen bleibt, dass ggf. ja nach Stand der Sanierung erst nach erfolgter hydraulischer Sanierung entsprechend der dann geschaffenen Kapazitäten der Kanalisation und der Kläranlage weitere Schmutzwasseranschlüsse erfolgen können, wird widersprochen.

Im Rahmen der Betrachtungen wurde nachgewiesen, dass der Anschluss des Plangebietes keinerlei negative Auswirkungen oder Verschlechterungen mit sich bringt. Im Ergebnis wurde eher festgestellt, dass sich die hydraulische Gesamtsituation verbessert. Dies betrifft auch die Ableitung von Schmutzwasser.

ANREGUNGEN

Kanalisation nicht den nach § 60 Abs. 1 WHG geforderten a.a.R.d.T. entspricht und es jetzt schon im Netz zu Überlastungen kommt. Ohne eine Sanierung des baulichen Zustands und der hydraulischen Kapazitäten wäre ein weiterer Anschluss von zusätzlichen Schmutzwassermengen, wie hier im B.-Plan Nr. 5 geplant, somit nicht zulässig.

Nach Gesprächen zwischen der Gemeinde Stakendorf, dem Amt Probstei und der unteren Wasserbehörde ist mittlerweile die Sanierung des baulichen Zustands beauftragt worden. Die hydraulische Sanierung soll in Kürze vorgestellt und von der Gemeinde beschlossen und beauftragt werden. D.h. in der Bewertung der Gesamtsituation ist der Wille der Gemeinde zur Sanierung der Kanalisation eindeutig belegt. Zudem verweise ich auf die Aussagen der Gemeinde unter Punkt 9.2 der Begründung des B.-Plans zur Umsetzung der hydraulischen Sanierung. Trotzdem bleibt festzustellen, dass ggf. je nach Stand der Sanierung erst nach erfolgter hydraulischer Sanierung entsprechend der dann geschaffenen Kapazitäten der Kanalisation und der Kläranlage weitere Schmutzwasseranschlüsse erfolgen können.

- Die Fläche des B.-Plangebiets liegt außerhalb von Einzugsgebieten erlaubter Einleitungsstellen für Niederschlagswasser und wird im Mischwassersystem angeschlossen. Es werden das Schmutzwasser und Regenwasser zwar separat angeschlossen, beides aber im Mischwassersystem. Das Regenwasser wird zunächst im B.-Plangebiet zurückgehalten, verdunstet und läuft dann gedrosselt über einen Teich und einen Graben ebenfalls nördlich im Mühlenweg ins Mischwassersystem.

Eine bisher vorgelegte Nachweisführung des A-RW-1 kommt zu dem Schluss, dass keine Schädigung des Wasserhaushalts - hier maßgeblich im Abfluss - vorliegt. D.h. zur weiteren Abflussreduzierung müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.

- Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Flächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die vorliegende Planung sind ein Entwässerungskonzept und der Nachweis nach A-RW 1 erarbeitet worden und nachgewiesen worden, dass das Regenwasser schadlos abgeleitet werden kann.

Im Rahmen der Betrachtungen wurde ebenfalls nachgewiesen, dass der Anschluss des Plangebietes keinerlei negative Auswirkungen oder Verschlechterungen mit sich bringt. Im Ergebnis wurde eher festgestellt, dass sich die hydraulische Gesamtsituation verbessert.

ANREGUNGEN

Planungsunterlagen zu beantragen. In diesem Falle ist das Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation von der Gemeinde per Antrag entsprechend auf die hier geplante Entwicklung und Anschlüsse der Flächen anzupassen.

8. Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.
9. Das Plangebiet ist generell zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) geeignet. Für den Bau und Betrieb einer Geothermieanlage (Erdwärmesonden, Brunnensysteme, flache Erdwärmekollektoren) muss eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
10. Der **Denkmalschutz** teilt mit: Denkmalpflegerische Belange werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Der Planungsbereich befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet, so dass eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich ist.
11. Die **Verkehrsaufsicht** teilt mit: Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 5 der Gemeinde Stakendorf (Amt Probstei) bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Weitergehende Maßnahmen werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht für erforderlich erachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden weitgehend beachtet.

Im Zuge der Planung wurden eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die den Versickerungs- und Verdunstungsanteil erhöhen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Die Abstimmung mit dem Landesamt ist im Zuge des Planverfahrens erfolgt. Von dort wurde der Planung zugestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

12. **Weiteres Verfahren:**

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung S.-H. – Untere Forstbehörde vom 31.08.2023

Die Belange der Forstbehörde werden von dem o.a. Bauvorhaben nicht berührt.

Es befindet sich kein Wald innerhalb des Plangebietes und im angrenzenden Bereich von 30 m.

Bei dem nördlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbeständen handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Es handelt es sich gern. § 2 (1) Satz 2 Nr. 1. LWaldG um eine im bebauten Gebiet gelegene kleinere Fläche, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt ist.

Archäologisches Landesamt S.-H. vom 15.08.2023

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Stakendorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 22.09.2023

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Wir begrüßen das Ziel der vorliegenden Planung, das touristische Angebot der Gemeinde Stakendorf, die in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung liegt, durch Einrichtung eines kombinierten Campinghütten-, Zelt- und Wohnmobilstellplatzes zu erweitern.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Stakendorf haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.

Schleswig-Holstein Netz AG vom 21.09.2023

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Um Verzögerungen beim Erstellen des Hausanschlusses zu vermeiden bitten wir Sie, die Anmeldung mindestens 16 Wochen vor Baubeginn zu beantragen. Je nach gewünschter elektrischer Leistung sind ggfs. größere Umbauten am Ortsnetz durchzuführen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.08.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb und Truppenübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

Eisenbahn-Bundesamt vom 09.09.2023

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich des BP 5 liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.

Stadtwerke Kiel Netz GmbH vom 15.08.2023

Die oben aufgeführte „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5“ der Gemeinde Stakendorf haben die Stadtwerke Kiel sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH betreiben in dem betreffenden Gebiet der Gemeinde Stakendorf keine Versorgungsleitungen und brauchen daher auch nicht weiter an den Verfahren beteiligt zu werden.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee vom 28.08.2023

Gegen den o. g. Bebauungsplanes Nr. 5 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Hauptzollamt Kiel vom 11.09.2023

Belange des Hauptzollamts Kiel sind nicht betroffen.

Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau vom 24.08.2023

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Stakendorf. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Hinweise zur Löschwasserversorgung des WBV wurden bereits in der Begründung Pkt. 9.2 berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

Hinweis: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.

Ausgearbeitet im September 2023 durch

GUNTRAM BLANK
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)